

897 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht und Antrag des Handelsausschusses

**betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energielenkungsgesetz geändert
wird**

Der Handelsausschuß hat im Zuge seiner Beratung über den Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Heindl und Genossen betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes zur Sicherung der Energieversorgung auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dr. Heindl, DDr. König und Dipl.-Vw. Dr. Stix beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 der Geschäftsordnung, den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Beschußfassung vorzulegen, mit der das Energielenkungsgesetz geändert wird.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wählte der Ausschuß den Abgeordneten Köck.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 05 19

Köck
Berichterstatter

Staudinger
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit
dem das Energielenkungsgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des Energielenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 319/1976, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in Art. II geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen

Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe von § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

Artikel II

Das Energielenkungsgesetz wird geändert wie folgt:

§ 34 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1980 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach Art. III des Energielenkungsgesetzes.